



CM1904 Kommentar zum Vorschlag einer Verordnung für die Verhinderung der Verbreitung von terroristischen Inhalten online (COM (2018) 640 final)

14 Februar 2019

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Meijers Kommission würde gerne die Gelegenheit hiermit ergreifen, um ein paar Bemerkungen bezüglich des Vorschlags einer Verordnung für die Verhinderung der Onlineverbreitung von terroristischen Inhalten zu erläutern (COM (2018) 640 final).

Die Meijers Kommission kann die Gründe, die diesem Vorschlag unterliegen nachvollziehen. Wie die Europäische Kommission richtigerweise erkannt hat¹, haben Internetplattformen viele Vorteile für die Gesellschaft, sind aber zur gleichen Zeit auch sehr attraktiv für Kriminelle, die das Internet für illegale Zwecke benutzen wollen. Gewisse Formen von terroristischen Inhalten könnten ein Sicherheitsrisiko darstellen, die von Online-Plattformen, welche heutzutage in diesem Kontext wichtige und einflussreiche Akteure geworden sind, mitadressiert und mitverantwortet werden müssen.

Nichts desto trotz, verlangt die Regulierung der Art und Weise wie diese Onlineplattformen mit illegalen Inhalten umgehen, die Berücksichtigung der Meinungsfreiheit und der Setzung von hohen Standards zur Beachtung von grundrechtlichen Freiheitsrechten.

Die Meijers Kommission bietet hierzu Anregungen für den legislativen Prozess und möchte hiermit dazu ermutigen eine angemessene Balance zwischen dem Bedarf der Bekämpfung von der Onlineverbreitung terroristischer Inhalte und dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, welches in Artikel 11 der Europäischen Grundrechtecharta (EMRK) geschützt wird, zu finden.

Gemäß Artikel 52 EMRK müssen Beschränkungen der Grundrechte notwendig und im öffentlichen Interesse sein. Bezüglich der Beschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit sind wir der Meinung, dass dies nur für Situationen gelten soll, in welchen eine offensichtliche Verbindung zwischen geäußelter Meinung und möglicher Gewalthandlung existiert.

Vielmehr ist die Meijers Kommission der Meinung, dass der vorliegende Vorschlag nicht genügend Schutzmechanismen bezüglich der Beachtung der Meinungsfreiheit im Kontext der Bekämpfung terroristischer Onlineinhalte aufweist. Aus diesem Grund möchte die Meijers Kommission diesbezüglich ein paar Empfehlungen unterbreiten.

2. Definition der terroristischen Onlineinhalte im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit

Die Meijers Kommission ist der Ansicht, dass eine Beschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit nur möglich sein soll, wenn eine klare und direkte Anstiftung zur Begehung von terroristischen Straftaten gegeben ist und wenn die Veröffentlichung eine offensichtliche Gefahr für die Begehung solcher Straftaten verursacht.

Die Meijers Kommission ist der Meinung, dass die Definition im vorliegenden Gesetzesvorschlag zu weit ist. Der Vorschlag definiert „terroristische Inhalte“ im Allgemeinen in Artikel 2(5) und

¹ Explanatory Memorandum, 1.1.

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

ähnelt der Definition aus der Richtlinie 2017/541 zur Bekämpfung von Terrorismus (die „Richtlinie“). Die Definition in der Richtlinie umfasst den Aufruf zu oder die Befürwortung von terroristischen Straftaten, welches auch durch die Verherrlichung von der Durchführung dieser Straftaten getätigt werden kann und was zu einer Herbeiführung einer Erhöhten Wahrscheinlichkeit der Begehung solcher Taten führen kann, mit ein.

Damit kriminalisiert diese Definition möglicherweise auch Menschen, die nur mit der darunter liegenden Ideologie sympathisieren und nicht unbedingt die Gewalttaten, die daraus ergeben können akzeptieren oder in Kauf nehmen wollen und dessen Ansichten auch keinen direkten Einfluss auf Gewalttaten haben. Dies würde das Äußern von nicht gewalttätigen widerständischen Ansichten zu einer Strafbaren Handlung wegen Verbreitung terroristischer Inhalte machen². Das würde bedeuten, dass jegliche repressive Handlung gegen Äußerungen zu Terrorismus in Bezug auf diese Definition einer strengen Prüfung unterzogen werden muss. Die Missbilligung und Kriminalisierung von Gewalttaten sollten nicht automatisch dazu führen, dass jegliche Äußerung diesbezüglich auch verboten sei.

Auch wenn die Definition die Termini „dadurch eine Gefahr, dass solche Taten begangen werden“ enthält, ist die Meijers Kommission der Meinung, dass eine stärkere Garantie bezüglich der Einhaltung der Grundrechte notwendig ist³. Eine solche Garantie ist notwendig, weil das in der Definition enthaltene Wort „dadurch“ auch so interpretiert werden kann, dass die Verherrlichung der Begehung von terroristischen Straftaten automatisch eine Gefahr verursachen würde. Der Vorschlag der Meijers Kommission ist dieses Instrument darauf zu limitieren, dass nur solche Äußerungen die zu einer Anstiftung zur Begehung von terroristischen Gewalttaten, welche eindeutig zu einer offensichtlichen Verursachung einer ernsthaften und gegenwärtigen Gefahr der Begehung solcher Straftaten führen, umfasst werden sollte. Die Meijers Kommission schlägt vor, dass die Verherrlichung und Rechtfertigung von Terrorismus aus dem Artikel 2 (5) (a) der Verordnung explizit herausgenommen werden soll. Zur Begründung legen wir dar, dass dies mit einem Risiko eines zu hohen Eingriffs in die Meinungsfreiheit, welche diesen Maßnahmen innewohnt, zusammenhängt. Die Meijers Kommission ist besorgt, dass es ein Risiko eines zu hohen Eingriffs in die Meinungsfreiheit bei Äußerungen über die Verherrlichung von Terrorismus geben wird. Diese Besorgnis bezieht sich auf die Fälle, bei denen es keine offensichtliche Verbindung zwischen Äußerung und Gewaltakt gibt.

Der Gesetzesvorschlag beinhaltet in seiner Form auch das Strafbarmachen von „der Ermutigung an terroristischen Straftaten mitzuwirken“. Dieser Begriff wird auch nicht genauer durch den Vorschlag erläutert. Der Terminus „Ermutigung“ scheint weiter zu sein als der des „Aufrufs oder der Befürwortung“. Zudem verlangt Artikel 2 (5) (b) welche den Terminus des „Ermutigens“ einführt nicht, dass diese Handlung zu einer Gefahr der Begehung solcher Straftaten führen soll, wie das aber im Gegensatz vom Artikel 2 (5) (a) abverlangt wird. Der Vorschlag des Rates den

² See, in the same sense, Meijers Committee, Note on a Proposal for a Directive on combating terrorism, CM1603, https://www.commissiemeijers.nl/sites/all/files/cm1603_note_on_a_proposal_for_a_directive_on_combating_terrorism_.pdf, par. 11a.

³ Gemäß der englischen Fassung des Gesetzesvorschlages zu Art. 3 (5) (a) – aufzufinden in: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018PC0640&from=EN>.

Terminus des „Ermutigens“ in den des „Anwerbung von Personen oder Personengruppen zur Begehung oder Beitragung zu“ zu ändern ist begrüßenswert und wäre eine gute Verbesserung der jetzigen Wortwahl. Dieser Satz hat gewisse Ähnlichkeiten mit der Wortwahl in Artikel 6 der Richtlinie das sich mit der Rekrutierung befasst. Es bleibt zudem auch noch unklar was die „Förderung der Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, insbesondere durch Ermutigung zur Beteiligung an oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ gemäß Artikel 2 (5) (c) bedeuten sollte. Dies könnte eventuell sehr weit interpretiert werden und zudem zum Ersticken einer legitimen Debatte führen. Eine andere Vorgehensweise, wie sie auch in dem Explanatory Memorandum (Begründung) des Gesetzesvorschlages dargestellt wird, wäre hier den Schutzbereich dadurch zu limitieren, dass er sich nur auf das Verbreiten von Inhalten, die das Ziel der direkten Anstiftung zur Begehung einer terroristischen Handlung haben, konzentrieren sollte.

3. Unsere Ansichten sind auch von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) geteilt

Der EGMR hat auch bereits in einer jüngeren Entscheidung vor einer übermäßigen Einschränkung der Meinungsfreiheit gewarnt. In der Entscheidung handelte es sich um das Sperren des Zugangs zu YouTube Videos durch ein nationales Gericht⁴. Der EGMR erläuterte diesbezüglich folgendes:

„Wenn die zum Ausdruck gebrachten Ansichten keine Aufstachelung zu Gewalt enthalten, also mit anderen Worten, nicht für gewalttätige Handlungen oder blutige Racheakte plädieren oder die Begehung von terroristischen Straftaten mit dem Ziel der Verwirklichung der Ziele ihrer Anhänger rechtfertigen oder sie nicht als mögliche Ermutigungen zu Gewalthandlungen, welche einen Ausdruck von tiefgründigen und irrationalen Hass gegenüber identifizierten Personen darstellen, dürfen die Mitgliedstaaten nicht das Recht der Öffentlichkeit über diese informiert zu werden einschränken. Dies gilt auch dann, wenn es zum Zwecke der in Artikel 10 §2 (EMRK) niedergelegten Ziele dient.“

Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass der vorliegende Gesetzesvorschlag höchstwahrscheinlich zu einer Verletzung der Meinungsfreiheit führen wird. Dieser Gesetzesvorschlag beinhaltet eine Regulierung, die weit aus über der in der Entscheidung genannten Inhaltssperrung geht und zudem noch eine durchaus weitere Definition zum Terminus „terroristische Inhalte“ – im Gegensatz zu der im vorliegenden Fall des EGMR formulierten Definition – einführt.

4. Angemessene rechtliche Grundlagen für die Interessenabwägung für die Hostingdiensteanbieter

Der Gesetzesvorschlag schafft zudem keine adäquaten Instrumente anhand dessen der Hosting Service Provider (Hostingdiensteanbieter) in der Lage sein kann eine angemessene Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem öffentlichen Interesse an der Terrorismusbekämpfung vornehmen kann. Aus diesem Grund sollte man hier zumindest in Erwägung ziehen die in den Erwägungsgrund 9 festgelegten Überlegungen als rechtlich bindende Teile der Verordnung festzulegen.

5. Nutzungsbestimmungen

⁴ EGMR Maria Alekhina und andere v. Russia, 17. July 2018, Entscheidungsnr. 38004/12, par. 260.

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

Des Weiteren ist anzumerken, dass es unklar ist wie die Sorgfaltspflicht des Hostingdiensteanbieter bezüglich der „geeignete[n], angemessene[n] und verhältnismäßige[n] Maßnahmen[ergreifung] im Einklang mit dieser Verordnung um die Verbreitung von terroristischen Inhalte[n] zu verhindern“ und „unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte der Nutzer und [...] der grundlegenden Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit in einer offenen und demokratischen Gesellschaft“ (gem. Artikel 3 (1)) mit der Bedeutung ihrer eigenen allgemeinen Nutzungsbestimmungen in Zusammenhang steht. In Bezug auf Verweise sieht der Verordnungsentwurf vor, dass Hostingdiensteanbieter den Inhalt anhand ihrer eigenen Geschäftsbedingungen bewerten (Artikel 5 Abs. 5) müssen. In Erwägungsgrund 12 wird erläutert, dass diese Sorgfaltspflicht „insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Geschäftsbedingungen gilt, um die Entfernung von nicht terroristischen Inhalten zu vermeiden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs hat unter Wahrung der Meinungs- und Informationsfreiheit zu erfolgen“. Die Verordnung erläutert jedoch nicht die Konsequenzen für Hostingdiensteanbieter, wenn diese weiter gehen als nur die in der Verordnung definierten terroristischen Inhalte zu entfernen, da ihre Nutzungsbedingungen weiter gefasst sind. In Erwägungsgrund 25 heißt es lediglich: „Die Verpflichtung des Hostingdiensteanbieters, den irrtümlich entfernten Inhalt wiederherzustellen, berührt nicht die Möglichkeit des Hostingdiensteanbieters, seine eigenen Geschäftsbedingungen aus anderen Gründen durchzusetzen.“

In dem Vorschlag werden - wie in Artikel 18 vorgesehen - Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 5 (Bewertung des Inhalts anhand der eigenen Nutzungsbedingungen) und Artikel 3 Absatz 2 (Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte) verhängt. Dies gilt aber nicht für das Versäumnis, „sorgfältig, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend und unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte der Nutzer und unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit in einer offenen und demokratischen Gesellschaft "im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 zu handeln. Obwohl Verweise freiwillig sind, beinhalten solche Verweise angesichts der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten und Strafen auch eine Mitverantwortung für die zuständigen Behörden (des Staates oder der EU), wenn Inhalte aufgrund ihrer Verweise fälschlicherweise entfernt werden.

Es wird ferner vorgeschlagen, Hostingdiensteanbieter zu verpflichten, die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden unverzüglich zu informieren, wenn ihnen Hinweise auf terroristische Straftaten bekannt werden (Artikel 13 Abs. 4). Auch wenn dies keine proaktive Verpflichtung (diese müssen nicht aktiv nach Beweisen suchen - siehe Erwägungsgrund 31) ist, scheint es immer noch zu weitreichend zu sein. Die Meijers Kommission schlägt vor, diese Verpflichtung weiter zu präzisieren, zum Beispiel durch eine Meldungspflicht, die dann auftritt, wenn ihnen bewusst wird, dass jemand konkrete Pläne zur Begehung einer terroristischen Straftat macht. Außerdem sollte im operativen Text (anstelle von Artikel 3 Absatz 1) klargestellt werden, dass diese Verpflichtung auf die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/541 definierten terroristischen Straftaten beschränkt ist (wie sie jetzt in Erwägungsgrund 31 vorgeschlagen wird).

6. Das Recht informiert zu werden und die gerichtliche Überprüfung

Der Inhaltenanbieter ist nicht unbedingt der Autor oder der ursprüngliche Herausgeber des Materials. Nach Ansicht der Meijers Kommission sollten auch andere Personen als die Inhaltenanbieter bestimmte Rechte haben informiert zu werden und sich ebenfalls beschweren zu können.

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

Der EGMR hat in einem Fall, in dem ein innerstaatliches Gericht das Verbot bestimmter YouTube-Videos angeordnet hat⁵, die Bedeutung der Übermittlung von Mitteilungen an Autoren, Herausgeber und Eigentümern des Materials hervorgehoben.

Gemäß des EGMR sollten Betroffene in der Lage sein, sich effektiv an den Gerichtsverfahren über solche Verbotsmaßnahmen zu beteiligen. Ein Ausschluss der Betroffenen von der effektiven Beteiligung an der Gerichtsverhandlung und der Anfechtung solcher Anschuldigungen, die von den staatlichen Behörden vor Gericht gebracht wurden, kann nicht als vereinbar mit dem Artikel 10 der EMRK angesehen werden⁶. Gemäß der Meijers Kommission sollte das Gesetz unter Beachtung des Weitens Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten weitere gerichtliche Rechtsbehelfe zur Verfügung stellen.

Es sollten auch Schutzmaßnahmen wie die gerichtliche Überprüfung hinzugefügt werden, um sicherzustellen, dass die zuständigen staatlichen Behörden selbst, keine Entfernung von nicht terroristischen Inhalten verlangen können. Die Meijers Kommission empfiehlt hier eine Regelung einzuführen, welche die zuständige Behörde verpflichtet eine Begründung gemäß dem allgemeinen Ansatz des (Europäischen) Rates abzugeben. Diese Begründung sollte eine Bewertung des Inhalts sein, aus der hervorgeht, warum der Inhalt als terroristischer Inhalt eingestuft wird (Artikel 4 Absatz 3) (b)). Der Zusatz „zumindest durch Bezugnahme auf die in Artikel 2 Absatz 5 aufgeführten Kategorien terroristischer Inhalte“ lässt jedoch vermuten, dass diese Begründung oberflächlich ist - schließlich sind diese Kategorien sehr weit gefasst und häufig austauschbar. Eine ausführlichere Begründung ist auf Anfrage erhältlich (Artikel 4 Abs. 4), jedoch ebenfalls nur für den Inhaltenanbieter und nicht für andere Interessenten. Gleiches gilt für die Verpflichtung des Hostdiensteanbieters gemäß Artikel 11 (auf Anfrage) Gründe anzugeben.

Nach Artikel 11 Absatz 3 gilt die Verpflichtung zur Information des Inhaltenanbieters gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 nicht „wenn die zuständige Behörde entscheidet, dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, wie der Verhinderung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung terroristischer Straftaten, so lange wie erforderlich [-] längstens jedoch [vier] Wochen ab dieser Entscheidung keine Informationen weitergegeben [werden] dürfen“(nach dem allgemeinen Ansatz des Rates: 6 Wochen plus weitere 6 Wochen, sofern dies gerechtfertigt ist). Dies ist eine durchaus weitgefaste Ausnahme.

Die Meijers Kommission schlägt vor, dass dies nur bei unmittelbar bevorstehenden und schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit möglich sein sollte. Die Verpflichtungen der Hostingdiensteanbieter zur Bearbeitung von Beschwerden (Verweisungen in Artikel 5 oder proaktive Maßnahmen in Artikel 6) sind eher vage formuliert (Art. 10 Abs. 2): "Sofortige Prüfung" / "Wiedereinsetzung ohne ungebührliche Verzögerung". Diese Fristen sollten im Einklang mit dem allgemeinen Ansatz des (Europäischen) Rates im Hinblick auf die möglichen negativen Folgen für den Einzelnen strenger sein. Wenn interessierte Parteien von der Teilnahme an dem gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen sind und ihnen auch keine Möglichkeit gegeben wird, die Behauptungen der Behörde, die das Verfahren vor Gericht gebracht hat, anzufechten, kann das Verfahren nicht als mit Artikel 10 des der EMRK vereinbar angesehen werden.

⁵ ECtHR Maria Alekhina and others v. Russia, 17 July 2018, appl.no. 38004/12, par. 242.

⁶ Ibid., par. 267.

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

Nach Ansicht der Meijers Kommission sollte die Verordnung, auch im Hinblick auf dem diesbezüglich weiten Ermessen der Mitgliedstaaten, weitere Möglichkeiten für gerichtliche Rechtsbehelf vorsehen.

7. Proaktive Maßnahmen

Der Verordnungsvorschlag enthält weitreichende Verpflichtungen zur Vornahme von proaktiven Maßnahmen. Diese sind nicht auf das Erkennen von dem Wiederhochladen bereits entfernter Inhalte limitiert, sondern umfassen auch die Identifikation von neuem Material (inklusive automatisierte Tools). Auch wenn das Explanatory Memorandum (Begründung) den Eindruck gibt, dass diese Verpflichtung nicht für alle Provider gilt (nur für diejenigen Hostingdiensteanbieter welchen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind und die durch den Eingang eines rechtskräftigen Entfernungsanordnung belegt ist) werden höchstwahrscheinlich mehrere Hostingdiensteanbieter davon betroffen sein. Dies ist der Nichtharmonisierung der Anforderungen bezüglich der Entfernungsanordnung zu verdanken.

Auch wenn es im Erwägungsgrund 16 heißt, dass dies „keine allgemeine Überwachungspflicht implizieren sollte“, und in Artikel 6 Absatz 1 besagt, dass „die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig [sein müssen], wobei dem Risiko und des Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte, den Grundrechten der Nutzer sowie die grundlegende Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit in einer offenen und demokratischen Gesellschaft Rechnung [getragen werden sollte],“ gibt es keine konkreten Garantien, welche diese schützen. Durch die Verpflichtung der eigenständigen Festlegung von den Kriterien bezüglich was angemessene, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen darstellen sollten, wird eine Gefahr der allgemeinen Zensur von Onlineinhalten geschaffen. Hostingdiensteanbieter sollten im Allgemeinen nicht die Befugnis zur generellen Überwachung von allen Online-Aktivitäten haben. Zudem wird die Aufsicht nur von den inländischen zuständigen Behörden ausgeübt, die aber nicht unbedingt eine unabhängige Behörde sind. Dieser Verordnungsvorschlag bietet dieser Behörde Anreize, weitergehende proaktive Maßnahmen zu ergreifen, anstatt die Grundrechte zu schützen. Sie kann zunächst die Ergreifung zusätzlicher proaktiver Maßnahmen (Artikel 6 Absatz 3) und dann die Einführung spezifischer zusätzlicher notwendiger und verhältnismäßiger proaktiver Maßnahmen beantragen "(Artikel 6 Abs. 4). Bei der letztgenannten Entscheidung sollten zwar" die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Grundrechte der Nutzer und die grundlegende Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit "berücksichtigt werden, jedoch wird nicht die Art und Weise, wie die zuständigen Behörden in einem Grundrechtsverletzungsfall tätig werden dürfen, spezifiziert.

Außerdem stellt die Verordnung keine Verpflichtung dar weniger weitreichende proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Im Erwägungsgrund 38 heißt es, dass: „Die Mitgliedstaaten sicherstellen [sollten], dass die Sanktionen nicht zur Entfernung von Inhalten anregen, bei denen es sich nicht um terroristische Inhalte handelt“. Jedoch gibt es keine konkreten Garantien, um dies zu erreichen. Die Meijers Kommission schlägt deswegen vor, mindestens den Erwägungsgrund 38 in den rechtbindenden legislativen Text zu verankern.

Hostingdiensteanbieter sollten über die Funktionsweise der verwendeten automatisierten Tools berichten und auch darüber, ob sie bei Verwendung automatisierter Mittel über die erforderlichen Fähigkeiten zur Beaufsichtigung und Überprüfung durch einen Menschen verfügen (Artikel 6 Absatz 2 und Erwägungsgrund 18). In diesem Fall müssen die Hostingdiensteanbieter wirksame und angemessene Garantien bereitstellen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen in Bezug auf diesen Inhalt, insbesondere Entscheidungen zum Entfernen oder Deaktivieren von Inhalten, die als

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

terroristischer Inhalt gelten, korrekt und begründet sind. Schutzmaßnahmen müssen insbesondere aus menschlicher Aufsicht und erforderlichenfalls durch menschliche Überprüfung, aber in jedem Fall aus einer detaillierten Bewertung des relevanten Kontexts bestehen. Dies ist notwendig, um festzustellen zu können, ob der Inhalt als terroristischer Inhalt klassifiziert werden kann oder nicht (Artikel 9). Abgesehen von der Tatsache, dass in den meisten Fällen eine detaillierte Bewertung des relevanten Kontexts erforderlich sein dürfte (unter Berücksichtigung der Breite und des umstrittenen Charakters des Terrorismus und der Tatsache, dass jeder Ausdruck innerhalb seines Kontexts betrachtet werden sollte), muss im Auge behalten werden, dass auch wenn eine menschliche Kontrolle vorliegt, dies nicht unbedingt das Problem lösen wird.

Darüber hinaus bietet die zuständige Behörde nach Ansicht der Meijers Kommission keine ausreichenden Garantien gegen Missbrauch, wenn nur die zuständige Behörde entscheiden kann, ob die menschliche Aufsicht und Überprüfung „angemessen“ sind. Die Verordnung sollte sich auch mit der Frage befassen, wie genau die Anbieter verpflichtet und in die Lage versetzt werden sollen, Vorurteile und Diskriminierungen bei der automatisierten Entscheidungsfindung zu verhindern, und welche Rechtsmittel (und für wen) verfügbar sein müssen, wenn dies nicht funktioniert.

8. Transparenz

Artikel 8 legt die Transparenzpflichten für Hostingdiensteanbieter fest und Artikel 21 schreibt Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten bezüglich der Überwachung der Handlungen ihrer zuständigen Behörden vor. Die Meijers Kommission schlägt vor, dass die zuständigen Behörden und Anbieter von Hostingdiensten -zusätzlich zu den in Artikel 8 Absatz 3 des Vorschlags enthaltenen Informationsverpflichtung- auch Angaben zu den Kriterien machen müssen sollten, anhand derer sie feststellen, ob Inhalte als terroristische Inhalte eingestuft werden.